

Zurechnung einer Willenserklärung bei weisungswidrig ausgefülltem Blankett

Unter „Blankett“ ist eine Urkunde zu verstehen, die bereits die Unterschrift des Ausstellers trägt, aber **absichtlich** noch nicht vollständig ausgefüllt ist. Die Vervollständigung soll ein anderer als der Aussteller vornehmen (=Blankettnehmer). Der Erteilung eines Blanketts liegt regelmäßig eine Abrede über die Vervollständigung zugrunde. Anerkannt ist, dass **auch im Fall des Blankettmissbrauchs der Aussteller verpflichtet wird**. Umstritten ist hingegen,

Streitstand



ob der Blankettgeber den abredewidrig vervollständigten Text anfechten kann.

Beispiel: Bürge B unterzeichnet für seinen Freund F eine Bürgschaftserklärung mit der Maßgabe, dass dieser bis zu 100.000 EUR einsetzen dürfe. F trägt 150.000 EUR ein und bringt das Formular zur Bank.

a) Bindungstheorie

Ganz überwiegend wird der Blankettgeber an die abredewidrig vervollständigte Erklärung **gebunden** und eine **Anfechtung ausgeschlossen**.

Argumente:

- Die Blanketthingabe ähnelt einem Verhalten, das der **Kundmachung einer Vollmacht** durch Aushändigung der Vollmachtsurkunde gleichsteht. Der Aussteller muss sich an den Rechtsschein, den er durch Blanketterteilung gesetzt hat, deshalb analog § 172 II BGB festhalten lassen. (Stichwort: **172 II analog**) Für § 119 BGB ist damit kein Raum.
- Der **Schutz des Geschäftsgegners** gebietet, ihn nicht nur auf den Ersatz seines negativen Interesses nach § 122 BGB zu verweisen.

b) Anfechtungstheorie

Teilweise wird dem Blankettgeber die Möglichkeit zugestanden, die abredewidrig vervollständigte Erklärung dem Dritten gegenüber **anzufechten**.

Argumente:

- § 172 II BGB passt nicht auf das Blankett: Wird es **verdeckt ausgefüllt**, erhält der Dritte gar **kein Blankett** mehr, das einer Vollmachtsurkunde gleichgestellt werden könnte. Wird es **offen ausgefüllt**, fehlt der **Vertrauenstatbestand** einer vom Vollmachtgeber gefertigten Vollmachtsurkunde, da das Blankett ja gerade offen vom Blankettnehmer vervollständigt wird. (Stichwort: **keine Vergleichbarkeit mit 172, 173**)

- Die im abredewidrig vervollständigten Blankett verkörperte Erklärung ist nicht vom Geschäftswillen des Ausstellers getragen. (Stichwort: **kein Geschäftswille**) Damit liegt die *klassische Anfechtungssituation* nach § 119 I BGB vor.
- Den Blankettgeber endgültig zu binden, obwohl hinter der Erklärung nicht sein tatsächlicher Wille steht, ist mit dem Grundsatz der Privatautonomie unvereinbar. (Stichwort: **Privatautonomie**)

Hinweise

- Für **Wechsel und Scheck** bestimmen Art. 10 WG und Art. 13 ScheckG die Haftung des Blankettgebers gegenüber einem gutgläubigen Inhaber des abredewidrig vervollständigten Papiers.
- Die ganz überwiegende Auffassung leitet aus **§ 173 BGB** analog her, dass eine Bindung des Ausstellers beim Blankettmissbrauch dann nicht erfolgt, wenn dem Dritten der Missbrauch bekannt war oder hätte bekannt sein müssen (Stichwort: **bösgläubiger Vertragspartner**).
- **Zum Beispiel:** Grundsätzlich Bindung entsprechend Streitstand, jedoch Sonderproblem: § 766 S. 1 BGB. Die Rechtsprechung verlangt zur Formwirksamkeit der Blankettbürgschaft auch eine **schriftliche Ausfüllungsermächtigung**. S.u. **STREITSTAND** 46 und *Benedict*, Jura 1999, 78

Fundstelle

Müller, AcP 181 (1981), 515

Reinicke/Tiedtke, JZ 1984, 550